

§ 25 AsylG: Anhörung im Asylverfahren

1. Wortlaut

(1) Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(2) ¹Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. ²[Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) bleibt unberührt. ³Der Ausländer ist hierauf und auf [§ 36 Absatz 3 Satz 3](#) hinzuweisen.

(3) ¹Die Anhörung soll möglichst bald nach der Asylantragseinreichung erfolgen. ²Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. ³Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragseinreichung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. ⁴Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen.

(4) ¹Die Anhörung ist nicht öffentlich. ²Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne [des § 14](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. ³Das Bundesamt kann bestimmen, dass der Bevollmächtigte oder Beistand erst am Ende der Anhörung eingreifen darf, wenn andernfalls eine störungsfreie Anhörung nicht durchgeführt werden kann. ⁴Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnimmt. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt. ⁶Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt. ⁷Anderen Personen kann der Präsident des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person im Einklang mit den [Artikeln 7 und 13 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) die Anwesenheit gestatten; dies gilt insbesondere für Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.

(5) ¹Die Tonaufzeichnung einer Anhörung beim Bundesamt oder Ausschnitte hieraus dürfen weder

1. vom Personal des Bundesamtes

2. noch von anderen Personen

veröffentlicht oder anderen Personen außerhalb des Bundesamtes als den nach [§ 29 Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 100 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) Berechtigten zugänglich gemacht werden. ²[§ 99 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) bleibt unberührt.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)

- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._25_asylgesetz

Last update: **2026/08/15 08:54**

